



**piratenpartei**

www.piratenpartei.ch

Piratenpartei Schweiz, 3000 Bern

## **Stellungnahme der Piratenpartei Schweiz zur Änderung des Militärgesetzes, der Verordnung der Bundesversammlung über die Verwaltung der Armee und der Armeeorganisation**

Sehr geehrter Frau Bundesrätin Amherd

Sehr geehrte Damen und Herren

Bezugnehmend auf Ihre Vernehmlassungseröffnung vom 22.11.2023 nehmen wir gerne Stellung und würden es zukünftig sehr begrüßen, wenn wir als politische Partei in ihre Adressatenliste aufgenommen werden.

Im Weiteren finden wir Piraten es sehr bedenklich, dass Sie für die Stellungnahme auf eine proprietäre Software verweisen (Word der Firma Microsoft), wo es doch heute zahlreiche offene und freie Dateiformate gibt. Wir entsprechen ihrem Wunsch mit einer docx-Datei, welche auch in neueren Word Versionen geöffnet werden kann.

Die Piratenpartei Schweiz setzt sich seit Jahren für eine humanistische, liberale und progressive Gesellschaft ein. Dazu gehören die Privatsphäre der Bürger, die Transparenz des Staatswesens, inklusive dem Abbau der Bürokratie, Open Government Data, den Diskurs zwischen Bürgern und Behörden, aber auch die Abwicklung alltäglicher Geschäfte im Rahmen eines E-Governments. Jede neue digitale Schnittstelle und Applikation bedingt aber eine umfassende Risikoanalyse und Folgeabschätzung.

Gerne nehmen wir wie folgt Stellung:



# Stellungnahme zur Änderung des Militärgesetzes, der Verordnung der Bundesversammlung über die Verwaltung der Armee und der Armeeorganisation

Art. 11 Abs. 1

Forderung: Vollständige Auflistung der geforderten Daten von Stellungspflichtigen im Gesetz beibehalten.

Begründung:

Mit der Änderung des Art. 11 Abs. 1 müssen Einwohnergemeinden zukünftig «sämtliche notwendigen Daten» von Stellungspflichtigen melden, ohne dass diese im Gesetz genannt werden. Man mag sich fragen, wieso die Liste nicht schlicht um die notwendigen Daten erweitert wird. Es sollte möglich sein, diese vorgängig zu ermitteln und aufzulisten. Die Änderung lässt befürchten, dass zukünftig auf Grundsätze wie Datensparsamkeit verzichtet werden soll und immer mehr Daten hinzukommen werden.

Art. 40c

Streichung: Keine verschuldensunabhängige Rückerstattungspflicht.

Begründung:

Art. 40c soll neu eine Rückerstattungspflicht für Personen schaffen, die eine teure Ausbildung in der Armee geniessen konnten, falls sie danach nicht in einer bestimmten Frist eine bestimmte Anzahl Tage Militärdienst leisten. Die Rückerstattungspflicht für teure Ausbildungen soll auch dann greifen, wenn der betroffenen Person keine Schuld zukommt. Wie aus der Botschaft zu entnehmen ist, wird dies u.a. damit begründet, dass diese Ausbildungen auch im zivilen Leben einen hohen Wert haben (z.B. Lastwagenführerausweis). Zwar ist es verständlich, dass die Armee einen Investitionsschutz wünscht, aber mit einer vollständigen Umgehung des Verschuldens werden hier u.U. Kosten ungebührlich auf Opfer abgewälzt. Z.B. kann ein unverschuldeter Unfall während der Dienstpflicht dann bedeuten, auf hohen Kosten zu sitzen.

Art. 66b Abs. 3

Forderung: Die Aussen- und Sicherheitspolitischen Kommissionen müssen Einsätze vorgängig genehmigen oder mindestens konsultiert werden.

Begründung:

Neu will Art. 66 Abs. 3 dem Bundesrat in dringenden Fällen ermöglichen bewaffnete Einsätze ohne vorgängige Konsultation durchzuführen. Es ist zu begrüssen, dass, ebenfalls neu, jeder Einsatz genehmigt werden muss, aber dem Bundesrat wird ein zu grosser Ermessensspielraum zugesprochen, der nur durch den auslegungsfähigen Begriff «dringend» begrenzt wird. Wenn die



Bundesversammlung im Nachhinein feststellt, dass der Einsatz nicht «dringend» war, ist es bereits zu spät.

Die Kommissionen waren bisher für vorgängige Konsultationen vorgesehen und mangels anderer Feststellungen kann davon ausgegangen werden, dass diese jeweils innert nützlicher Frist reagierten. Der Botschaft ist nicht zu entnehmen, wieso dieser zusätzliche demokratische Schutz durch Gewaltenteilung entfernt werden sollte.

#### Art. 66b Abs. 4

Forderung: Nachträgliche Informationspflicht über Einsätze im Gesetz festhalten.

Begründung:

Abs. 4 will dem Bundesrat ermöglichen, über Einsätze mit bis zu 18 bewaffneten Personen selbstständig zu entscheiden. Die Formulierung lässt darauf schliessen, dass keine Genehmigung durch die Bundesversammlung notwendig ist. Auch hier stellt sich wiederum die Frage, wieso der demokratischere Gang durch die Bundesversammlung (oder mindestens Kommissionen) umgangen werden soll. Da unklar ist, was diese Einsätze umfassen, sollte aber mindestens eine explizite nachträgliche Informationspflicht im Gesetz vorgeschrieben werden, um eine minimale Aufsicht zu verdeutlichen.

#### Art. 74 Requisition im Assistenzdienst

Forderung: Streichung

Begründung:

Siehe Art. 80. Es sollte absolut ausgeschlossen sein, dass die neuen, ausufernden Requisitionsmöglichkeiten - inklusive Arbeits- und Dienstleistungen - von Art. 80 für den Assistenzdienst genutzt werden können.

#### Art. 80

Forderung: Einschränkung auf Landesverteidigungsdienst oder bestimmte Gefahrensituationen statt «Aktivdienst». Mindestens Ausschluss von Art. 74 über den bisherigen Umfang hinaus.

Begründung:

Art. 80 führt neu neben beweglichem und unbeweglichem Eigentum auch «beherrschbare Naturkräfte wie etwa Strom, Daten und Funkfrequenzen» (Bst. b), Immaterialgüter (Bst. c) und «Arbeits- und Dienstleistungen» (Bst. d) zur Nutzungseinschränkung und -verbot, Requisition und Unbrauchbarmachung bei Aktivdienst bzw. zu dessen Vorbereitung (Abs. 2) an. Art. 74 sieht die umfassende Requisition auch für den Assistenzdienst als Möglichkeit vor.



Um die Bedeutung dieses Artikels hervorzuheben, hilft es die NZZ zu zitieren: "[D]ie Arbeit von jedem und jeder – vom KV-Angestellten über die Journalistin bis zur Chefärztin – [würde] im Ernstfall der Armeeführung unterstellt".(1)

Gemäss Art. 76 gilt als Aktivdienst: der Landesverteidigungsdienst (Bst. a), der Ordnungsdienst (Bst. b) und die Erhöhung des Ausbildungsstands der Armee bei steigender Bedrohung (Bst. c). Der Assistenzdienst umfasst gemäss Art. 67 Abs. 1 die Unterstützung ziviler Behörden z.B. "bei der Bewältigung von ausserordentlichen Lagen, in denen die innere Sicherheit nicht schwerwiegend bedroht ist und die keinen Ordnungsdiensteinsatz erfordern" (Bst. a) oder "bei der Erfüllung anderer Aufgaben von nationaler oder internationaler Bedeutung" (Bst. e). Die Armee könnte also für beliebige "andere Aufgaben" zur Unterstützung ziviler Behörden Arbeit "requirieren". Es ist allein schon fraglich, ob der Armee diese Fülle an Möglichkeiten im Aktivdienst anvertraut werden sollte, aber dass sie für den Assistenzdienst ebenfalls vorgesehen ist, ist inakzeptabel exzessiv.

Zwar werden, wie aus der Botschaft zu entnehmen ist, mit der Nutzungseinschränkung bzw. dem Verbot mildere Mittel als bisher eingeführt, alle Mittel aber zugleich auch auf praktisch alle Lebensbereiche ausgeweitet – inklusive (Zwangs-)Arbeit. Dies wird mit aktuellen Bedrohungsszenarien wie Cyberangriffen aber auch als Schaffung von mildereren Massnahmen, als bisher in Art. 81 (Militärischer Betrieb) vorgesehen war, begründet. Art. 81 schränkt den militärischen Betrieb aber auf Unternehmen mit öffentlichen Aufgaben und militärische Anstalten (sowie neu kritische Infrastrukturunternehmen nach ISG) ein. Art. 80 kennt diese Einschränkung nicht. Er kann also nach Wortlaut für "jede Person" und praktisch alles gelten, was gerade als unbedingt erforderlich eingestuft wird (Abs. 4). Es wird in der Botschaft die relative Verhältnismässigkeit von Art. 81 suggeriert, ohne diese entfernt einzulösen.

Im Falle der Landesverteidigung kann und muss sicher vieles hingenommen werden, aber, wie festgestellt, umfasst der Aktivdienst mehr als nur diese Art des Dienstes, vom Assistenzdienst gar nicht zu reden. Es ist nicht genügend begründet, wieso der Bevölkerung in all diesen Situationen stets ein solch weit gefasster Handlungs- und Ermessensspielraum durch die Armee zugemutet werden soll. Ein Spielraum, der, wie gesagt, nicht mehr nur bewegliches und unbewegliches Eigentum, sondern eben auch «beherrschbare Naturkräfte», Arbeit und Immaterialgüter jeder Person umfassen wird. Diese schweren und umfassenden Eingriffe in die Grundrechte - u.a. Schutz der Privatsphäre (Daten), Eigentumsgarantie, Wirtschaftsfreiheit - sind kaum verhältnismässig (i.S.v. Art. 36 Abs. 3 BV), wenn alle Möglichkeiten inklusive Vorbereitung des Aktiv- oder Assistenzdienstes in Betracht gezogen werden. Wenn die Verhältnismässigkeit kaum je gegeben ist, sollte die Möglichkeit für die Eingriffe gar nicht erst gegeben werden. Eiw wesentlich enger gefasster Anwendungsbereich kann diesem Umstand im Gesetz Rechnung tragen.

Für den Assistenzdienst, der beliebige "andere Aufgaben" umfasst, sollte die Requisition im vorgesehenen Umfang aufgrund auszuschliessender Verhältnismässigkeit schlicht unmöglich sein. Es ist fraglich, ob der Begriff "andere Aufgaben" überhaupt eine genügende Bestimmtheit erreicht, um die Hürde von Art. 36 Abs. 1 BV zu nehmen.



Letzte Anmerkungen:

- Wie das VBS gegenüber der NZZ erklärte sei es "denkbar, dass der Bundesrat gewisse Bereiche von der Requisitionsmöglichkeit ganz oder teilweise ausnehmen werde."<sup>(2)</sup> Dass etwas "denkbar" ist, genügt nicht. Ausnahmen sollten konkretisiert werden.

- Es ist abstrus, wie in der Botschaft die vollständige Auslieferung von (beliebigen) Daten an die Armee mit der Herleitung aus beherrschbaren Naturkräften begründet wird.

Art. 95

Forderung: Streichung in der vorliegenden Form.

Begründung:

Art. 95 sieht in verklausulierter Form im Wesentlichen das Gleiche wie Art. 80 für IT und Lieferketten vor, aber im Gegensatz dazu auch ausserhalb jeglicher Aktiv- oder Assistenzdienst-Situationen. Der Artikel sieht Requisitionen also explizit in Friedenszeiten vor. Für die Vereinbarkeit mit der Eigentumsgarantie und Wirtschaftsfreiheit sollen die Massnahmen, wie es in der Botschaft heisst, "im Einzelfall vom Bundesrat genehmigt werden müssen" (Abs. 2). Wie die Economiesuisse festhält, müssen betroffene Unternehmen (oder Personen) nicht vorgängig befragt werden.<sup>(3)</sup>

Es stellen sich die gleichen Fragen wie in Art. 80, mit dem Unterschied, dass hier keine konkrete Gefahrensituation vorliegt. Die benötigte Genehmigung durch den Bundesrat kann in einer Verhältnismässigkeitsabwägung wohl kaum je den Wegfall von Gefahrensituationen (Art. 80) aufwiegen. Je höher die Gefahr, desto eher kann etwas als erforderlich oder zumutbar betrachtet werden. Die mögliche Schwere der Eingriffe in die Eigentumsgarantie und Wirtschaftsfreiheit bleibt gleich wie in Art. 80, ohne auf der Gegenseite annähernd genügend gewichtige Güter vorweisen zu können.

Der Schutz der digitalen Infrastruktur ist durchaus wichtig, aber es sollte wohl möglich sein, die nötige Arbeits- und Rechenkraft ohne Requisition bereitstellen zu können. Ein standardmässiger Rückgriff auf Private wirkt schwach. Das VBS wollte auch keine Antwort auf die Frage geben, wie massiv ein Cyberangriff sein müsste - falls es überhaupt einen brauchen sollte -, um von Art. 95 Gebrauch zu machen. Martin Steiger (Anwalt/Sprecher Digitale Gesellschaft) dazu: "Es wirkt ein bisschen so, als würde eine absolute Dienstpflicht durch die Hintertür eingeführt".<sup>(4)</sup>

Nichts davon ist vertrauenserregend. Sowohl die Formulierung als auch die ausbleibende Antwort bzgl. Anwendung spricht dafür, dass man es sich hier sehr einfach machen will; dass man vielleicht nicht genug Fachpersonen findet oder halten kann und diese nun in den Dienst zwingen will.

Letzte Anmerkung:



- Es wirkt leicht verachtend und verschleiern, von "Requisitionsgüter requirieren" zu sprechen, wenn damit u.a. "absolute Dienstpflicht" in Friedenszeiten für IT-Fachkräfte (oder Personen in Lieferketten) gemeint ist.

#### Art. 100a

Forderung: Konkrete Anwendungszwecke im Gesetz nennen

Begründung:

Art. 100a Abs. 1 sieht vor, dass die Militärverwaltung und die Armee zum Schutz von militärischen Fernmeldeanlagen konforme (zivile) Betriebsmittel oder Fernmeldeanlagen ersetzen oder ändern können. Abs. 2 erweitert diese Möglichkeit um zeitliche und örtliche Einschränkungen und Verbote «zum gleichen Zweck» und «zur Wahrung der Sicherheit».

In der Botschaft werden für Abs. 1 konkrete Anwendungsfälle wie «Powerline Communications» genannt. Diese können negative Einwirkungen haben und die Erlaubnis, diese zu entfernen oder zu ändern, macht durchaus Sinn. Während die Botschaft hier aber eine klare Vorstellung davon gibt, was der Absatz bezwecken soll, bleibt dies im Artikel selbst zu offen.

Noch deutlicher wird dieser Umstand in Abs. 2: Der Absatz ist so offen formuliert, dass selbst Massnahmen wie Zensurversuche bzw. Unterdrückung der Informationsverbreitung (z.B. druch Abschaltung der Handynetze) in der «normalen Lage» darunterfallen könnten, solange sie mit der «Wahrung der Sicherheit» begründet werden. Selbst mit der Einschränkung, dass dies einer Genehmigung bedarf, bleibt die Kompetenz viel zu offen. Auch die Botschaft bleibt eine Präzisierung schuldig. Entsprechend müssen konkrete Anwendungszwecke ins Gesetz, um eine klare Vorstellung des Sinns des Artikels abzubilden und Missbrauch vorzubeugen.

**\*\*Bundesgesetz über militärische und andere Informationssysteme im VBS (MIG)\*\*:**

#### Art. 179u

Forderung: Streichung von j. Sprechmuster und k. Geolokalisierungsdaten. und Einschränkung von g. - keine genetischen Daten

Begründung:

Art. 179u listet alle Daten, die im neuen Informationssystem Sport (ISport) enthalten sein werden. Die Liste scheint etwas zu exzessiv, aber sie werden löblicherweise vollständig im Gesetz aufgeführt. Die Meisten davon scheinen den in Art. 179t aufgeführten Zwecken dienlich.

Die Botschaft bleibt aber für die einzelnen Daten eine Erklärung schuldig und so ist unklar, wofür insbesondere Sprechmuster oder Geolokalisierungsdaten benötigt werden. Den einzelnen Zwecken sind sie nicht zuzuordnen. Bei den Geolokalisierungsdaten fehlt auch die Begründung, warum diese u.U. über mehrere Jahre aufbewahrt werden sollen (Art. 179x Abs 1). Im Sinne der



Datensparsamkeit sollten Sprechmuster und Geolokalisierungsdaten also nicht erhoben oder gespeichert werden. Ferner sollen keine genetischen Daten unter g. biochemische Marker erhoben werden.

Art. 179v

Forderung: Freiwilligkeit muss sichergestellt werden.

Begründung:

Gemäss Art. 179v Bst. a werden "die Daten für das ISport bei der betreffenden Person mit deren vorgängigen Einwilligung" beschafft. Die Datenbeschaffung kann auch "automatisiert über dauerhaft eingesetzte, auch körpergetragene technische Messgeräte erfolgen". Die Botschaft führt zur erwähnten Einwilligung folgendes aus: "Mit dieser bestätigen sie, dass sie mündlich und schriftlich über Zweck, Ablauf und eventuelle Risiken der Datenbearbeitung aufgeklärt worden sind, dass sie diese Informationen verstanden haben, dass offene Frage geklärt worden sind, und dass sie Kenntnis von ihrem Recht haben, die Einwilligung zur Datenbearbeitung jederzeit zu widerrufen."

Diese Ausführung stimmt einigermassen zuversichtlich, dass die Schwere erkannt wird. Aber im militärischen Umfeld, z.B. auch während der Rekrutierung, könnte es sich als herausfordernd erweisen, die Freiwilligkeit tatsächlich zu vermitteln und sicherzustellen, dass sich die Personen nicht genötigt fühlen. Letztlich wird durch eine Unterschrift alles obengenannte bestätigt, ohne dass die einzelnen Punkte je bei der betroffenen Person angekommen sein müssen. Der speziellen Situation und dem Umfang der Datenerhebung sollte mit weiteren Massnahmen Rechnung getragen werden.

Fussnoten:

1-4: NZZ, Armee plant Dienstpflicht für Zivilisten im Cyberkrieg, 3.2.24

Schlussbemerkungen

Wir beschränken uns in dieser Stellungnahme auf unsere Kernanliegen. Bei Verzicht unsererseits auf umfassende allgemeine Anmerkungen oder auf Anmerkungen zu einzelnen Regelungen, ist damit keine Zustimmung durch die Piraten zu solchen Regelungen verbunden.

Kontakt details für Rückfragen finden Sie in der Begleit-E-Mail.

---

Piratenpartei Schweiz, Arbeitsgruppe Vernehmlassungen, 08. März 2024

